

# RS Vwgh 2005/9/22 2001/14/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.09.2005

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §45 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/14/0006 E 30. Oktober 2001 RS 2

### Stammrechtssatz

Ein unentbehrlicher Hilfsbetrieb liegt nur dann vor, wenn er im begünstigten Zweck Deckung findet, also in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck steht. Ein Betrieb, der nur als Geldbeschaffungsquelle für die Erfüllung des begünstigten Zweckes dient, kann hingegen nicht als unentbehrlicher Hilfsbetrieb angesehen werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001140037.X03

### Im RIS seit

31.10.2005

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)